



*Erster Münchner Snookerclub e.V.*

# **Erster Münchner Snooker Club e.V.**

## **Vereinssatzung**

**Stand: 06.02.2016**

**Vereinsatzung**

Stand: 06.02.2016

**Inhalt:**

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§2 Zweck, Aufgaben**

**§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

**§4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung**

**§5 Rechtsgrundlagen**

**§6 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit – Ruhen - Erwerb und Verlust**

**§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§8 Mitgliedsbeitrag**

**§9 Organe**

**§10 Die Mitgliederversammlung (MV)**

**§11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)**

**§12 Der Vorstand (VOR)**

**§13 Der Vereinsausschuss (VAS)**

**§14 Revisoren**

**§15 Datenschutz**

**§16 Auflösung**

**§17 Inkrafttreten**

Alle Funktionsbezeichnungen werden in den folgenden Texten zur besseren Lesbarkeit in ihrer männlichen Form verwendet. Sie gelten natürlich entsprechend ebenfalls in ihrer weiblichen Form.

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Erster Münchner Snooker Club e.V.“, im Folgenden 1. MSC genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eching Kr. Freising (Breslauer Straße 3, 85386 Eching) und ist dort beim Amtsgericht Freising in das Vereinsregister unter der Nummer VR 17219 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben**

1. Der 1. MSC versteht sich als Interessensvertretung für den Billardsport – Snooker in den Bereichen Leistungs- und Freizeitsport im Freistaat Bayern.
2. Der 1. MSC verfolgt den Zweck der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Snookersports. Dies wird durch die regelmäßige Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen, Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen erzielt.
3. Zur weiteren Förderung der Mitglieder werden regelmäßige Ausbildungs- und Trainingseinheiten abgehalten.
4. Der 1. MSC ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut - parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der 1. MSC und seine Organe betätigen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch noch konfessionell und vermeiden es, ihre Mitglieder parteipolitisch oder konfessionell zu beeinflussen.
5. Der 1. MSC legt nach Innen und Außen großen Wert auf „gelebte Toleranz“ in Fragen der kulturellen Integration und fühlt sich den Ansätzen des Diversity Management und des Gender Mainstreams verpflichtet.

### **§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Zur Durchführung seiner Aufgaben darf der 1. MSC die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben. Der 1. MSC ist derzeit Mitglied

- a) im Sportlandesverband des bayrischen Billardverbandes e.V. (BBV) und erkennt deren jeweils gültige Satzung und Ordnungen an.
- b) im Sportdachverband des bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt deren jeweils gültige Satzung und Ordnungen an.

### **§4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung**

1. Der 1. MSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der 1. MSC dem BLSV und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der 1. MSC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des 1. MSC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des 1. MSC. Ausnahmen hierzu können durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die MV beschlossen werden.

5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Funktionsträgern der Organe des 1. MSC (entsprechend § 9 Ziffer 1 bis 3) sowie seiner Gremien können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) vergütet werden. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (MV).
8. Allen Funktionsträgern der Organe des 1. MSC (entsprechend § 9 Ziffer 1 bis 3) sowie seiner Gremien können die angemessenen Auslagen im Rahmen ihres Auftrages gem. § 670 BGB erstattet werden. Dies gilt nur für Fahrtkosten und Reisekosten.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
10. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden, der Mitgliedern und Mitarbeitern des 1. MSC erstattet werden kann.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den 1. MSC gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des 1. MSC.
12. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des 1. MSC beauftragten Mitglieder wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den 1. MSC einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§5 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des 1. MSC sind Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung, müssen aber dazu widerspruchsfrei sein.
3. Sofern nicht abweichend geregelt, gilt in der vereinsinternen Kommunikation „Schriftform“ als Kommunikation mittels Brief oder Fax. Als „Textform“ gilt zusätzlich die Kommunikation mittels E-Mail.
4. Gerichtsstand ist Freising.

## **§6 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit - Ruhen - Erwerb und Verlust**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des 1. MSC werden,
  - a) sofern ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand eingeht.
  - b) sofern bei Minderjährigen das Aufnahmegesuch durch den / die gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
  - c) sofern eine ehemalige Mitgliedschaft beim 1. MSC mindestens 12 Monate zurück liegt, andernfalls entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit über die Wiederaufnahme.
  - d) sofern es keinen durch die Mitgliederversammlung (MV) beschlossenen Aufnahmestopp gibt.
2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des 1. MSC.

3. Die Mitgliedschaft wird mit positivem Entscheid des Vorstandes und Eingang der ersten Quartalsbeitragszahlung durch Bankeinzug des 1. MSC wirksam.
4. Auf Antrag eines Mitglieds kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft durch den Vorstand bewilligt werden, wenn das Mitglied beachtenswerte Gründe hierfür darlegt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen.
5. Liegt ein Wiederaufnahmegesuch einer aus dem Verein ausgeschlossenen Person vor, so muss über die Wiederaufnahme das Organ entscheiden, welches den Ausschluss beschlossen hatte. Für den Sonderfall, dass das entscheidende Organ nicht mehr entscheidungsfähig ist, muss über die Wiederaufnahme die Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen im 1. MSC endet durch
  - a) den Austritt. Dieser ist dem Vorstand in Schriftform einzureichen, welcher mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende Diesem zugehen muss.
  - b) den Tod. Dieser ist von den Hinterbliebenen schriftlich in Form einer Kopie der Sterbeurkunde zu belegen.
  - c) den Ausschluss. Dieser kann durch Entscheidung des Vereinsausschusses mit Zweidrittelmehrheit erklärt werden, wenn
    - i. das Mitglied bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des 1. MSC verstößt.
    - ii. das Mitglied bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen des 1. MSC verstößt.
    - iii. das Mitglied bei einem groben Verstoß gegen die sportliche Disziplin, gegen die Interessen oder das Ansehen des 1. MSC verstößt.Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines der anderen Organe des 1. MSC eingeleitet werden.  
Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Vereinsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Der Vereinsausschuss entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen über das Ausschlussverfahren.
  - d) das Auftreten von Beitragsrückständen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht über einen Zeitraum von einem viertel Jahr (einen Quartalsbeitrag oder drei monatliche Beiträge) trotz schriftlicher Mahnung nach der ersten überfälligen Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des 1. MSC. Für die Erfüllung dieser Forderungen haftet auch ein Rechtsnachfolger. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Für die Wirksamkeit der Kündigung muss das Mitglied den Schlüssel zum Vereinsheim, sofern diesem dieser überlassen wurde, spätestens am letzten Tag der Mitgliedschaft an ein Mitglied des Vorstandes zurückgegeben haben.  
Ist das Mitglied mit der Schlüsselrückgabe säumig, so verlängert sich die Mitgliedschaft im 1. MSC automatisch um ein weiteres Quartal zu den bekannten Konditionen des vorherigen Quartals.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des 1. MSC haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder unterliegen in sportlicher Hinsicht den Regelungen und Ordnungen des 1. MSC, des BBV und des übergeordneten Dachverbandes.
3. Die Mitglieder des 1. MSC sind insbesondere berechtigt,

- a) nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des 1. MSC an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung (MV) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
  - b) unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Richtlinien die Dienstleistungen und Beratung des 1. MSC in Anspruch nehmen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Die Mitglieder des 1. MSC sind insbesondere verpflichtet,
- a) Satzung und Ordnungen des 1. MSC zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen seiner Organe, Amtsinhaber und Gliederungen Folge zu leisten und durchzusetzen,
  - b) die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten sowie die zur Durchführung der Aufgaben im 1. MSC erforderlichen und nach Satzung und Ordnungen vorgesehenen Leistungen zu erbringen,
  - c) sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des 1. MSC nicht gefährdet werden.
  - d) sorgfältig mit dem übergebenen Schlüssel für die Räumlichkeiten des 1. MSC umzugehen und sich an die Inhalte des Schlüsselübergabeprotokoll zu halten.

## **§8 Mitgliedsbeitrag**

1. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht.
2. Von den Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag per Lastschrift erhoben. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
3. In Härtefällen kann der Vorstand des 1. MSC Ausnahmeregelungen treffen.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des 1. MSC kann durch die MV die Erhebung und Fälligkeit einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf die Höhe eines Monatsbeitrages (Erwachsene) nicht überschreiten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem 1. MSC Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§9 Organe**

Die Organe des 1. MSC sind

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand (VOR)
3. der Vereinsausschuss (VAS)

## **§10 Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1. MSC. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
2. Sie kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse an andere Organe übertragen.
3. Zusammensetzung
  - a) Die MV setzt sich zusammen aus
    - i. den Mitgliedern des 1. MSC,
    - ii. dem Vorstand,
    - iii. den gewählten Amtsinhabern, die nicht dem Vorstand angehören,
    - iv. dem Ehrenpräsidenten.
  - b) Die Teilnahme ist für die unter ii. und iii. genannten obligatorisch.

## **Vereinsatzung**

Stand: 06.02.2016

### 4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- a) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- b) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

### 5. Zuständigkeit

Die MV ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,
- b) die Entlastung und die Wahl der
  - i. Mitglieder des Vorstandes
  - ii. Mitglieder des Vereinsausschusses
  - iii. Revisoren und Ersatzrevisoren,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und seiner Fälligkeit,
- d) die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- f) die Behandlung eingereicherter Anträge,
- g) die Auflösung des 1. MSC.

### 6. Einberufung

Die ordentliche MV des 1. MSC findet jedes Kalenderjahr statt. Als Termin für die MV ist der letzte Samstag im Januar des laufenden Kalenderjahres vorgesehen. Der Vorstand beruft diese vier Wochen vorher ein. Der Vorstand verschickt an alle Teilnehmer die Einladung in Textform mit der vorläufigen Tagesordnung, der Zusammenstellung der eingereichten Anträge und veröffentlicht diese auch im internen Bereich im Online-Portal des 1. MSC. Der Versand der Einladungen muss so erfolgen, dass diese den Mitgliedern vier Wochen vor der MV zugestellt werden.

### 7. Anträge

- a) Anträge können von den Mitgliedern an den Vorstand des 1. MSC eingereicht werden.
- b) Alle Anträge müssen schriftlich mit Begründung zwei Wochen vor Beginn der MV bei dem Vorstand eingereicht sein. Davon ausgenommen sind Anträge des Vorstandes.
- c) Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet und begründet sind und ihre Dringlichkeit durch die MV anerkannt wird.
- d) Dringlichkeitsanträge, die auf die Auflösung des 1. MSC hinzielen, sind unzulässig.

### 8. Beschlussfassung

- a) Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der MV mit einfacher Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- b) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) Folgende Entscheidungen können nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden:
  - i. die Änderung des Vereinszwecks (§4)
  - ii. die Auflösung des 1. MSC
  - iii. die Änderung der Satzung in TZ 8 d) dieses §.
- d) Jede Satzungsbestimmung, die eine qualifizierte Mehrheit fordert, kann auch nur mit der gleichen Mehrheit geändert werden
- e) Abstimmungen, die in die Zuständigkeit der MV fallen, kann der Vorstand in begründeten Fällen auf dem Schriftweg einholen. Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie solche Anträge, die gemäß TZ 7 d) dieses § auch als Dringlichkeitsanträge unzulässig sind.

9. Wahlen

- a) Die MV wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses sowie die Revisoren und Ersatzrevisoren.
- b) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- c) Die Wahlen von Funktionsträgern erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, falls die MV mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses, sowie die Revisoren und Ersatzrevisoren bleiben über die Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- e) Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern des Vorstandes und der Revisoren bzw. Ersatzrevisoren ist nicht gestattet.
- f) Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist gestattet.
- g) Die MV wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor gemäß §14.
- h) Wählbar ist jedes volljährige, aktive Mitglied des 1. MSC, solange spezielle Ordnungen des 1. MSC nichts anderes vorsehen.

10. Protokollierung / Veröffentlichung

- a) Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- b) Die gefassten Beschlüsse der MV sollten bis zum Versammlungsende dem Versammlungsleiter in Schriftform vorliegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen.
- c) Die Beschlüsse der MV sind zeitnah im internen Bereich im Online-Portal des 1. MSC zu veröffentlichen oder durch ein Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt zu machen.

11. Anfechtung

Beschlüsse der MV können innerhalb von vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung oder Bekanntmachung schriftlich bei dem Vorstand angefochten werden.

**§11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche MV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.  
Die aoMV muss spätestens zwei Monate nach Zugang des Begehrens stattfinden.
2. Für die aoMV gilt §10.

**§12 Der Vorstand (VOR)**

1. Zusammensetzung

- a) Der Vorstand, nach §26 BGB, besteht aus
  - i. dem ersten Vorstand (Präsident)
  - ii. dem zweiten Vorstand (Vizepräsident)
  - iii. dem Schatzmeister
- b) Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorstand und
  - iv. dem stellvertretenden Schatzmeister
  - v. Schriftführer
  - vi. dem Sportwart
  - vii. dem Materialwart
  - viii. dem Pressewart



## 2. Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident.  
Der 1. MSC wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten alleine oder dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- b) Der Vorstand erledigt unter dem Vorsitz des Präsidenten die laufenden Geschäfte des 1. MSC und übt die vereinspolitische Richtlinienkompetenz aus. Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Ordnungen des 1. MSC sowie den Beschlüssen seiner Organe.
- c) Der Vorstand genehmigt den laufenden Haushalt und setzt die sich daraus ergebenden Beschlüsse um.
- d) Der Vorstand erlässt und ergänzt Richtlinien für den 1. MSC und verändert bzw. ergänzt die Ordnungen des 1. MSC, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- e) Der Vorstand bereitet die MV's vor, legt die Tagesordnung fest und beruft die MV ein.
- f) Beschlüsse der MV bringt der Vorstand beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine personelle Änderung des Vorstandes §26 BGB erfolgt ist. Der Vorstand ist ermächtigt etwaige auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche redaktionelle Änderungen in der Satzung von sich aus vorzunehmen.
- g) Der stimmberechtigte Vorstand beruft gegebenenfalls Vorstandsmitglieder und Beauftragte kommissarisch.
- h) Der Vorstand beruft Beauftragte oder setzt Gremien ein und enthebt Mitarbeiter des 1. MSC ihres Amtes in Zusammenarbeit mit dem Vereinsausschuss.
- i) Des Weiteren gilt, dass die Aufgaben der unter §12 TZ 1 a) und b) genannten Ämter in der Aufgabenordnung aufgelistet werden.

## 3. Amtszeit und Wahlen

- a) Die gewählten Mitglieder des gesamten Vorstandes werden auf der ordentlichen MV gewählt.
- b) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre.
- c) Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
- e) Es ist nicht gestattet, dass eine Person für zwei Vorstandsämter gewählt werden kann.
- f) Es ist gestattet, dass eine Person für ein Amt im Vorstand, sowie für ein Amt im stimmberechtigten Vorstand gewählt werden kann.  
Beispiel: Person A ist zweiter Vorstand und zugleich Pressewart.
- g) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden in zwei Zyklen gewählt.  
Zyklus I (jedes ungerade Kalenderjahr) umfasst:
  - i. der erste VorstandZyklus II (jedes gerade Kalenderjahr) umfasst:
  - i. der zweite Vorstand
  - ii. der Schatzmeister
- h) Die gewählten Mitglieder, die den Vorstand zum stimmberechtigten Vorstand ergänzen, werden alle zwei Jahre neu gewählt.
  - i. der stellvertretende Schatzmeister
  - ii. der Schriftführer
  - iii. der Sportwart
  - iv. der Materialwart
  - v. der Pressewart
- i) Für die MV, in der diese Satzung beschlossen wird, gilt für die Wahlen des Vorstandes folgende Regelung: Das in Zyklus I genannte Amt wird für zwei Jahre gewählt. Die in

Zyklus II genannten Ämter werden für ein Jahr gewählt. Dadurch werden die unter §12 TZ 3 g) genannten Wahlzyklen eingehalten.

### **§13 Der Vereinsausschuss (VAS)**

#### **1. Zusammensetzung**

Der Vereinsausschuss besteht aus

- i. dem stimmberechtigten Vorstand
- ii. dem Jugendwart
- iii. dem Sponsoringbeauftragten

#### **2. Aufgaben**

- a) Der Vereinsausschuss ist das entscheidende Organ für Amtsenthebungsverfahren (TZ 5 dieses §), sowie für Ausschlussverfahren (TZ 6 dieses §)
- b) Die Aufgaben der unter TZ 1 ii. und iii. dieses § genannten Ämter werden in der Aufgabenordnung aufgelistet.

#### **3. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- a) Im VAS stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- b) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene VAS ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

#### **4. Einberufung des VAS**

Der VAS wird mit einer Frist von einer Woche durch den Vorstand in Textform einberufen. Des Weiteren können alle Mitglieder des VAS einen Antrag in Textform bei dem Vorstand (§12 TZ 1 a)) zur Einberufung stellen.

#### **5. Amtsenthebungsverfahren**

- a) Als Mitarbeiter des 1. MSC gilt, wer einem Organ des 1. MSC (§9 Ziffer 1 und 2) angehört.
- b) Der Vereinsausschuss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen einen Mitarbeiter des 1. MSC seines Amtes dauerhaft oder bis zu zwei Jahre begrenzt entheben, wenn er in Erfüllung seiner Aufgaben in grober Weise oder wiederholt
  - i. gegen die Satzung, die Ordnungen des 1. MSC,
  - ii. gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen des 1. MSC verstößt,
  - iii. den Interessen, dem Ansehen des 1. MSC zuwider handelt.
- c) Die Entscheidung muss vom Vereinsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden, wobei alle Mitglieder des Vereinsausschusses eine Woche vor der Abstimmung informiert werden müssen.
- d) Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen und wird damit wirksam.
- e) Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **6. Ausschlussverfahren**

- a) Der Vereinsausschuss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ein Mitglied des 1. MSC seiner Mitgliedschaft dauerhaft oder bis zu zwei Jahren begrenzt entheben, wenn er in Erfüllung seiner Aufgaben in grober Weise oder wiederholt
  - i. gegen die Satzung, die Ordnungen des 1. MSC,
  - ii. gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen des 1. MSC verstößt,
  - iii. in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - iv. den Interesse, dem Ansehen des 1. MSC zuwider handelt.

- b) Die Entscheidung muss vom Vereinsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden, wobei alle Mitglieder des Vereinsausschusses eine Woche vor der Abstimmung informiert werden müssen.
  - c) Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen und wird damit wirksam.
  - d) Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Amtszeit und Wahlen
- a) Die gewählten Mitglieder des Vereinsausschusses (Abs. 1 TZ ii. bis iii. dieses §) werden auf der ordentlichen MV gewählt.
  - b) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vereinsausschusses, ausgenommen des stimmberechtigten Vorstandes, beträgt zwei Jahre.
  - c) Wiederwahl ist zulässig.
  - d) Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
  - e) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Restdauer ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
  - f) Die gewählten Mitglieder des Vereinsausschusses (Abs.1 TZ ii. bis iii. dieses §) werden auf einmal gewählt.  
Gewählt werden:
    - i. der Jugendwart
    - ii. der Sponsoringbeauftragte

#### **§14 Revisoren**

1. Jede MV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren müssen mindestens vor jeder MV die Kassenbücher, die Belege und die Kassen prüfen. Sie haben der MV einen Bericht über die Revision abzugeben.
3. Die Revisoren dürfen keinem 1. MSC-Organ nach §9 Nr. 2 und 3 angehören.
4. Die Kassenprüfung muss von zwei Revisoren durchgeführt werden.

#### **§15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in übergeordneten Sport(fach)verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Mitgliedern und Zugehörigen digital gespeichert.
2. Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes oder Zugehörigen aus dem Verein fort.

#### **§16 Auflösung**

1. Für die Auflösung des 1. MSC gelten die Bestimmungen des § 10 TZ 8.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des 1. MSC haben die Mitglieder keine Rechte am Vereinsvermögen des 1. MSC.

## **Vereinsatzung**

Stand: 06.02.2016

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des 1. MSC oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des 1. MSC an den BLSV zwecks Verwendung für den Billardsport. Im Falle dessen Ablehnung fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle der Auflösung des 1. MSC erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des BGB.

### **§17 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
2. Die Neuerrichtung dieser Satzung wurde durch die MV vom 26.10.2013 beschlossen.
3. Die Satzung wurde durch die MV vom 25.10.2014 geändert.
4. Die Satzung wurde durch die MV vom 31.10.2015 um §6 Abs. 8 ergänzt und in §10 Abs. 6 geändert.
5. Die Satzung wurde durch den Vorstand per Beschluss der MV vom 06.02.2016 um §12 Abs. 1 Punkt b), sowie §12 Abs. 3 Punkt h) ergänzt.